



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

An die
CSU-FW-Fraktion
Herrn StR Manuel Pretzl
Frau StRin Alexandra Gaßmann
Herrn StR Hans Hammer
Herrn StR Rudolf Schabl

- Rathaus -

23.09.2024

Obdachlosigkeit von EU-Bürgerinnen und Bürgern in München

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F F00941 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Herrn StR Hans Hammer, Herrn StR Rudolf Schabl vom 28.05.2024, eingegangen am 28.05.2024

Az. D-HA II/V1 411.1-2-0202

Sehr geehrter Herr Stadtrat Pretzl,
sehr geehrte Frau Stadträtin Gaßmann,
sehr geehrter Herr Stadtrat Hammer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Schabl,

in Ihrer Anfrage vom 28.05.2024 führen Sie Folgendes aus:

„In der Studie ‚Obdachlose Menschen auf der Straße in der Landeshauptstadt München‘ von Mai 2024 wird festgestellt, dass ca. 71 % der befragten obdachlosen Menschen, die sich im Münchner Stadtgebiet aufhalten, aus dem EU-Ausland, insbesondere Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Polen stammen.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

EU-Bürger haben grundsätzlich das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten. Dieses Recht ist in Artikel 21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert.

Im Einklang mit der Freizügigkeitsrichtlinie benötigen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (Paragraph 2a Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Für ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten müssen bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sein: Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind nach Paragraph 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU:

- Arbeitnehmer sowie Unionsbürger, die sich – für eine gewisse Zeit – zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- Selbstständige sowie Erbringer von Dienstleistungen,
- nicht erwerbstätige Unionsbürger, sofern sie über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen,
- Unionsbürger, die nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben,
- sowie die Familienangehörigen dieser Unionsbürger, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.

In Deutschland wird bei Unionsbürgern, die sich bei der Anmeldung durch ein gültiges Ausweisdokument ausweisen können, üblicherweise davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts und damit für Einreise und Aufenthalt in Deutschland bestehen. Die zuständige Behörde kann eine Erklärung verlangen, dass eine der geforderten Voraussetzungen vorliegt, also etwa ein Arbeitsplatz oder die Verfügung über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz.

Können die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann nach Ermessen der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, was eine Ausreisepflicht zur Folge hat. Kommt der Unionsbürger seiner Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, kann er abgeschoben werden.

Um zu prüfen, ob Leistungen und Hilfen in Anspruch genommen werden können, ist unter anderem die Vorlage einer Niederlassungs-, Aufenthaltserlaubnis oder EU-Freizügigkeitsbescheinigung verpflichtend.

Bei Menschen, die sich in der Obdachlosigkeit befinden, kann in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass nach einem mehrmonatigen Aufenthalt in München, die Perspektive, eine Arbeit oder Wohnung zu finden, sehr gering ist. Eine Eingliederung in das System mit Aussicht auf eigenständige Erbringung des Lebensunterhalts ist auch mit Unterstützung der Kommune leider nicht realistisch.“

Ich bedanke mich für Ihre Geduld und bitte die verspätete Beantwortung zu entschuldigen. Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1: Werden in München Kontrollen hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung durchgeführt?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Explizite Kontrollen hinsichtlich der Freizügigkeitsberechtigung werden derzeit nicht durchgeführt. Als ausführendes Organ käme hier allenfalls der Kommunale Außendienst in Betracht.

Dieser ist in einem durch Stadtratsbeschluss begrenzten Einsatzgebiet rund um den Hauptbahnhof München zuständig, die Einhaltung von städtischen Satzungen und Verordnungen zu kontrollieren. Die Tätigkeiten sind räumlich begrenzt und umfassen keine Überprüfung von Personen, die dem FreizügG/EU unterliegen.

Frage 2: In welcher Form können die Voraussetzungen der Freizügigkeitsrichtlinien von Menschen ohne festen Wohnsitz geprüft und nachvollzogen werden?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Der (Fort)bestand des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürger*innen kann aus besonderem Anlass überprüft werden.

Diese anlassbezogene Überprüfung setzt konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, dass die Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen. Der praktisch häufigste Anwendungsfall ist eine Meldung durch die Sozialbehörden, z. B. über einen unangemessenen Bezug von Sozialleistungen, die wiederum Auswirkungen auf die Freizügigkeitsberechtigung haben kann.

Zur Übermittlung von entsprechenden Informationen an die Ausländerbehörden sind die Sozialbehörden aufgrund ihrer Unterrichtungspflicht nach § 11 Satz 1 FreizügG/EU i. V. m § 87 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verpflichtet.

Hierbei ist wiederum relevant, ob die betroffenen Unionsbürger*innen ursprünglich mit der Absicht in das Bundesgebiet eingereist sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder nicht.

Ist Ersteres der Fall, müssen die Voraussetzungen der Freizügigkeitsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU entfallen sein. In der Folge kann in einem zweiten Schritt festgestellt werden, dass wegen der fehlenden Existenzsicherung auch im Übrigen ein Freizügigkeitsrecht nicht besteht, wobei diese Feststellung nur innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen Aufenthalts in Deutschland möglich ist.

Frage 3: Wie wird bei Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts verfahren?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, u. a. bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung infolge einer strafrechtlichen Verurteilung von Unionsbürger*innen.

Selbst in den Fällen, in denen tatsächlich zu keinem Zeitpunkt Freizügigkeit bestand, setzt das FreizügG/EU für das Entstehen der Ausreisepflicht eine Verlustfeststellung mittels Verwaltungsakts voraus, die die Ausreisepflicht begründet. Bis zu diesem Zeitpunkt darf sich eine nicht freizügigkeitsberechtigte Person mit Unionsbürgerschaft im Bundesgebiet aufhalten, ohne ausreisepflichtig zu sein.

Die Frage, ab wann aufgrund einer bestehende Ausreisepflicht eine Vollstreckung, also eine Abschiebung erfolgen darf, betrifft die Frage nach der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Die Ausreisepflicht kann erst dann vollstreckt werden, wenn die Verlustfeststellung bestandskräftig oder Kraft behördlicher Anordnung sofort vollziehbar ist (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Die Ausreisefrist muss grundsätzlich einen Monat betragen. In dringenden Fällen kann sie kürzer gefasst sein. Dies ist der Fall, wenn von den Betroffenen eine derart gravierende Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeht, dass ein einmonatiger Aufenthalt unter Sicherheitsaspekten nicht mehr hinnehmbar ist.

Die Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 2 Abs. 4 oder § 5 Abs. 4 FreizügG/EU zieht im Gegensatz zur Aufenthaltsbeendigung von Straftäter*innen nach § 6 Abs. 1 AufenthG kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot nach sich. Die Betroffenen könnten jederzeit wieder nach Deutschland einreisen und sich zumindest drei Monate lang freizügigkeitsberechtigt hier aufhalten.

Frage 4: Wie werden die vorgegeben Aufenthaltszeiträume und deren Überschreitung überprüft?

Antwort des Kreisverwaltungsreferates:

Die sog. Freizügigkeitsbescheinigung zum Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung wurde im Juli 2013 abgeschafft. Bei dieser Bescheinigung handelte es sich indes nicht um einen Verwaltungsakt, da von der Bescheinigung keine verbindliche Regelungswirkung ausging.

Aktuell ist eine (Wohnsitz-)Anmeldebestätigung zum Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung ausreichend. Bei deren Ausstellung durch das Bürgerbüro wird jedoch keine Prüfung des Vorliegens der Freizügigkeitsvoraussetzungen vorgenommen, sondern es werden rein melde-rechtliche Aspekte geprüft. In der Regel genügt daher zur Ausstellung die Vorlage eines Identitätsdokument und einer Wohnungsgeberbestätigung. In Bezug auf obdachlose EU-Bürger*innen ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen keine Anmeldung im Bürgerbüro erfolgte und daher konkrete Aufenthaltszeiträume nur schwerlich nachvollzogen werden können.

Dadurch, dass die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit einer Person mit Unionsbürgerschaft (vgl. Ausführungen zu Frage 3) im Gegensatz zur Verlustfeststellung bei Straftäter*innen kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot nach sich zieht, könnten die Betroffenen jederzeit wieder nach Deutschland einreisen. Für die erneute Einreise wäre lediglich ein gültiges Reisedokument (Nationalpass) erforderlich. Die Einreise sowie der Aufenthalt für eine Dauer von bis zu drei Monaten unterliegen ansonsten keinen weiteren Voraussetzungen.

Frage 5: Werden die obdachlosen EU-Bürger nach Verlust der Freizügigkeit bei der Rückreise unterstützt und beraten?

Antwort des Sozialreferates:

Unionsbürger*innen können sich auch bei Freizügigkeitsentzug von den Münchner Migrationsberatungsstellen beraten lassen. Hierzu gehören im Themenfeld „Obdachlosigkeit von Unionsbürger*innen“ insbesondere:

- die Beratungsstelle „Schiller“ des Evangelischen Hilfswerks München gemeinnützige GmbH in der Destouchesstraße und im Übernachtungsschutz in der Lotte-Brantz-Straße
- das Beratungscafé und Infozentrum „Migration und Arbeit“ der Beratungsdienste der Arbeiterwohlfahrt München gemeinnützige GmbH
- „Bildung statt Betteln“ der Caritas Beratungsstelle Integration/Alveni der Erzdiözese München und Freising und des Erzbischöflichen Ordinariats München

- die Bahnmissionsmission in gemeinsamer Trägerschaft von IN VIA München e. V. – Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit und des Evangelischen Hilfswerks München gemeinnützige GmbH.

Zusätzlich zu den Beratungsstellen bieten „Schiller“ und „Teestube – komm“ Streetwork für obdachlose Personen an. Sozialpädagog*innen suchen die Obdachlosen im gesamten Stadtgebiet auf und unterstützen diese u. a. bei Fragen zur Rückreise.

Frage 6: Stehen für die Beratung und die entstehenden Reisekosten Gelder zur Verfügung?

Antwort des Sozialreferates:

Obengenannte Beratungsstellen werden vom Sozialreferat und vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Landeshauptstadt München für ihre Beratungstätigkeiten bezuschusst. Neben den Überbrückungsleistungen können für Personen, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vom Bezug von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen sind, gem. § 23 Abs. 3a) SGB XII auf Antrag auch die angemessenen Kosten einer Rückreise ins Herkunftsland übernommen werden. Bei der Landeshauptstadt München erfolgt die Übernahme in Form einer Kostenübernahmeerklärung für das Busunternehmen Deutsche Touring GmbH. Es erfolgt keine Auszahlung von Geldleistungen an die antragstellende Person. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Person grundsätzlich dem berechtigten Personenkreis nach dem SGB XII zugeordnet werden kann, was z. B. bei der Feststellung des Verlustes der Freizügigkeit durch das Kreisverwaltungsreferat nicht der Fall ist. In diesen Fällen kann eine Kostenübernahme im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes geprüft werden. Darüber hinaus können bedürftige Personen im Bedarfsfall einmalig eine Rückfahrkarte über die Bahnmissionsmission erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin